

#### - LESEFASSUNG-

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBI. S. 167), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBI. I S. 26) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heringen (Werra) am 21.03.2013 folgende FEUERWEHRSATZUNG, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22.03.2018 beschlossen:

# § 1 ORGANISATION, BEZEICHNUNG

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Heringen (Werra) ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung:

#### "Freiwillige Feuerwehr Heringen (Werra)"

- (2) Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles. Die Stadtteilfeuerwehr des Stadtteils Heringen (Werra) führt den Zusatz "Kernstadt".
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Heringen (Werra) steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin.

Nachfolgend schließt aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form die weibliche Form ein.

## § 2 AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und - aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.



(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### § 3 GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr Heringen (Werra) gliedert sich in folgende Abteilungen:

- 1. Einsatzabteilung
- 2. Ehren- und Altersabteilung
- 3. Jugendfeuerwehr
- 4. Kindergruppe

# § 4 PERSÖNLICHE AUSRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt Heringen (Werra) unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln
  und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Heringen (Werra) Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
  - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Heringen (Werra) in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

# § 5 AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fä-



higkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Heringen (Werra) haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Heringen (Werra) und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Antrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

### § 6 BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
  - b) dem Austritt,



- c) dem Ausschluss,
- d) dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

## § 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
  - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,



- c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

# § 8 ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm gegenüber
  - a) eine Ermahnung,
  - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis

aussprechen.

(2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

#### § 9 EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet



- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muss.
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
- c) durch Tod.
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

#### § 10 JUGENDFEUERWEHR

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Heringen (Werra) führt den Namen "Jugendfeuerwehr Heringen (Werra)" und den Stadtteilnamen als Zusatz. Die Jugendfeuerwehr des Stadtteiles Heringen (Werra) führt den Zusatz "Kernstadt".
- (2) Die Jugendfeuerwehr Heringen (Werra) ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Heringen (Werra) untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor und den örtlichen Wehrführer.
- (4) Der örtliche Jugendwart führt die jeweilige Jugendfeuerwehr nach Weisung des zuständigen Wehrführers (s. § 13).
- (5) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist schriftlich bei dem Jugendwart zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Antrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Wehrführer nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit



kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Um eine ordnungsgemäße Jugendarbeit zu gewährleisten, kann durch den Feuerwehrausschuss eine Obergrenze der Mitgliederzahl festgelegt werden.

#### § 11 KINDERGRUPPE

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Heringen (Werra) führt den Namen "Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Heringen (Werra)" und den Stadtteilteilnamen als Zusatz. Die Kindergruppe des Stadtteiles Heringen (Werra) führt den Zusatz "Kernstadt".
- (2) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Heringen (Werra) ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Heringen (Werra) untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor und den örtlichen Wehrführer.
- (4) Der örtliche Leiter der Kindergruppe führt die jeweilige Kindergruppe nach Weisung des zuständigen Wehrführers (s. § 13).
- (5) Die Aufnahme in die Kindergruppe ist schriftlich bei dem Leiter der Kindergruppe zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Antrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Wehrführer nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Um eine ordnungsgemäße Betreuung zu gewährleisten, kann durch den Feuerwehrausschuss eine Obergrenze der Mitgliederzahl festgelegt werden.

#### § 12 STADTBRANDINSPEKTOR, ERSTER UND WEITERER STELLVERTRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR, WEHRFÜHRER, ERSTER UND WEITERER STELLVER-TRETENDER WEHRFÜHRER

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heringen (Werra) ist der Stadtbrandinspektor.

nannt.



#### Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Heringen (Werra)

- (2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heringen (Werra) (§ 18) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heringen (Werra) angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgängen (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem soll er seine Hauptwohnung in der Stadt Heringen (Werra) haben.
- (5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Heringen (Werra) ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heringen (Werra) und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor, der Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann. Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Heringen (Werra) er-
- (6a) Im Rahmen der gemeinsamen Jahreshauptversammlung entscheiden die Wahlberechtigten durch Abstimmung, ob für die Dauer einer Wahlperiode (§ 20 Abs. 2), ein Zweiter stellvertretender Stadtbrandinspektor ernannt werden soll.
- (6b) Der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor kann den Stadtbrandinspektor nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.



- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und sein/e Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 19).
- (9) Der Erste stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Ersten stellvertretenden Wehrführers erfolgt nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung, in der der Wehrführer gewählt wird.
- (9a) Im Rahmen der Jahreshauptversammlung entscheiden die Wahlberechtigten durch Abstimmung, ob für die Dauer einer Wahlperiode (§20 Abs. 2), ein Zweiter stellvertretender Wehrführer ernannt werden soll.
- (9b) Der Zweite stellvertretende Wehrführer kann den Wehrführer nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Wehrführer ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 9 entsprechend.
- (10) Für den Wehrführer und den/die Stellvertreter gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

#### § 13 STADTJUGENDFEUERWEHRWART, JUGENDFEUERWEHRWART, LEITER DER KINDERGRUPPE, STELLVERTRETER, BETREUER

- (1) Der Stadtjugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.
- (2) Der Jugendwart des jeweiligen Stadtteils muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und p\u00e4dagogische Eignung besitzen. Zur Abwesenheitsvertretung wird ein Stellvertreter ernannt, der die gleiche Eignung besitzen soll. Der Jugendfeuerwehrwart kann durch einen oder mehrere Betreuer unterst\u00fctzt werden.



- (3) Der Leiter der Kindergruppe des jeweiligen Stadtteils muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Zur Abwesenheitsvertretung wird ein Stellvertreter ernannt, der die gleiche Eignung besitzen soll. Der Leiter kann durch einen oder mehrere Betreuer unterstützt werden. Falls der Leiter oder die Betreuer nicht Mitglied der Einsatzabteilung sind, erfolgt ihre Berufung nach § 21 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Auswahl von Betreuern erfolgt durch den Jugendwart, bzw. den Leiter der Kindergruppe im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss.
- (5) Die Jugendfeuerwehrwarte und Leiter der Kindergruppen, sowie ihre Stellvertreter werden durch die jeweiligen Wehrführer, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ernannt. Die Ernennung erfolgt auf Zeit und entspricht der Wahlperiode des Wehrführers.
- (6) Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird auf Vorschlag der Jugendwarte und Leiter der Kindergruppen (Jugend- und Kinderausschuss) der Stadtteile durch den Stadtbrandinspektor ernannt. Die Ernennung erfolgt auf Zeit und entspricht der Wahlperiode des Stadtbrandinspektors.
- (7) Der Stadtjugendfeuerwehrwart koordiniert im Auftrag des Stadtbrandinspektors

als Leiter der Feuerwehr die Aktivitäten der Jugendfeuerwehren und Kindergruppen. Er führt den Vorsitz im Jugend- und Kinderausschuss und vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehren der Stadt Heringen (Werra) gegenüber der Kreisjugendfeuerwehr. Er kann sich im Verhinderungsfall durch einen Jugendfeuerwehrwart vertreten lassen.

## § 14 WEITERE FUNKTIONEN

- (1) Die Gerätewarte werden durch den jeweiligen Wehrführer, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ernannt. Die Ernennung erfolgt auf Zeit und entspricht der Wahlperiode des Wehrführers. Er ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand der Fahrzeuge und Feuerwehrgeräte sowie die Einhaltung von Prüffristen. Weitere Aufgaben und Pflichten können durch Dienstanweisung geregelt werden.
- (2) Die Atemschutzgerätewarte werden durch den Stadtbrandinspektor, nach Anhörung des Wehrführerausschusses, ernannt. Die Ernennung erfolgt auf Zeit und



entspricht der Wahlperiode des Standbrandinspektors. Er ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand der Atemschutzgeräte sowie die Einhaltung von Prüffristen. Weitere Aufgaben und Pflichten können durch Dienstanweisung geregelt werden.

(3) Zur Koordination von Fachaufgaben innerhalb der Gesamtwehr kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss geeignete Personen aus der Einsatzabteilung zu Fachbereichsleitern berufen. Die jeweiligen Aufgaben können durch Dienstanweisung geregelt werden.

#### § 15 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, dem/den Stellvertreter/n, den Wehrführern und deren Stellvertretern sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Heringen (Werra) zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Um den Bürgermeister als Sprecher des Magistrats die Teilnahme zu ermöglichen, sind ihm die Sitzungstermine rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Der Stadtbrandinspektor kann weitere Personen als Berater zu den Sitzungen einladen. Sie besitzen kein Stimmrecht bei Entscheidungen des Ausschusses.
- (5) Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Dazu wird durch den Wehrführerausschuss ein Protokollführer bestimmt.

#### § 16 FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Heringen (Werra) jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.



- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzender, dem/den stellvertretenden Wehrführer/n sowie aus 3 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart des betreffenden Stadtteils und dem Leiter der Kindergruppe.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters der Ehren-und Altersabteilung erfolgt jeweils in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und sein/e Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

# § 17 JUGEND- UND KINDERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Jugend- und Kinderausschuss gebildet, der aus dem Stadtjugendfeuerwehrwart, den Jugendwarten und Leitern der Kindergruppen besteht und die
  - Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten der Nachwuchsarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Heringen (Werra) zu koordinieren.
- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart beruft die Sitzungen des Jugend- und Kindergruppenausschusses ein. Er hat den Jugend- und Kindergruppenausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Um dem Stadtbrandinspektor als Leiter der Feuerwehr die Teilnahme zu ermöglichen, sind ihm die Sitzungstermine rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart kann weitere Personen als Berater zu den Sitzungen einladen. Sie besitzen kein Stimmrecht bei Entscheidungen des Ausschusses.



(5) Über die Sitzungen des Jugend- und Kindergruppenausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Dazu wird aus den Reihen der Teilnehmer ein Protokollführer bestimmt.

## § 18 GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Heringen (Werra) statt.
  - Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Ersten und Zweiten Stellvertreters die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 16 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

# § 19 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG



- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Heringen (Werra) statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 18 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

#### § 20 WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit aller Führungsfunktionen der Feuerwehr beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandinspektor, sein Erster und Zweiter Stellvertreter, die Wehrführer, die Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.
  - Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.



(6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Ersten und Zweiten Stellvertreters, der Wehrführer und der Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

# § 21 FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen (Feuerwehr-)Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Heringen (Werra) unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

# § 22 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Heringen (Werra) vom 13.12.2000 zuletzt geändert am 25.03.2010.

Die Satzung einschließlich der Änderungen wird hiermit ausgefertigt.

36266 Heringen (Werra), 22.03.2018

DER MAGISTRAT DER STADT HERINGEN (WERRA) Der Bürgermeister